

**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**
Stampfenbachstrasse 63
Postfach / 8090 Zürich
T 058 331 25 00
www.bvs-zh.ch

**Vermögensanlage bei klassischen
Stiftungen**

Merkblatt

Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen

A) Einleitung

Das aktuelle Marktumfeld stellt klassische Stiftungen bei der Vermögensanlage vor grosse Herausforderungen. Mit dem vorliegenden Merkblatt bietet die BVS Zürich eine Orientierungshilfe zu in diesem Zusammenhang aufsichtsrelevanten Aspekten.

B) Kategorien von Stiftungsvermögen

Das Vermögen einer klassischen Stiftung dient **ausschliesslich der Erfüllung des Stiftungszwecks**. Je nachdem, **wie die Mittel der Stiftung zur Zweckverfolgung eingesetzt** werden, lassen sich drei Kategorien von Stiftungsvermögen unterscheiden:

1. Zweckgebundenes Vermögen	2. Zweckbezogenes Vermögen	3. Finanzanlagevermögen
Dieser Teil des Vermögens dient direkt und unmittelbar der Erreichung des Stiftungszwecks .	Dieser Teil des Vermögens dient mittelbar durch die Vermögensanlage der Erreichung des Stiftungszwecks . Der Anlageentscheid wird primär durch die Zweckerfüllung begründet.	Dieser Teil des Vermögens dient der Finanzierung des Stiftungszwecks . Er stellt die Mittel bereit, um den Stiftungszweck indirekt durch finanzielle Beiträge zu erfüllen.
<i>Hierunter fällt etwa die Betriebsstätte eines Behindertenwerks oder einer Schule</i>	<i>Hierunter fällt etwa ein zinsloses Darlehen an vom Zweck erfasste Personen bzw. Institutionen oder eine Investition in ein Unternehmen, welches den Stiftungszweck fördert</i>	<i>Hierunter fallen etwa Anlagen in Obligation, Immobilien oder Aktien, welche der Finanzierung der Stiftungstätigkeit dienen (durch Erträge bzw. Kapitalgewinne)</i>

C) Aufsichtstätigkeit

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat **die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.** Die Beurteilung der zweckmässigen Verwendung erfolgt anhand sachgerechter Kriterien.

Im Rahmen dieser Aufgabe prüft die BVS allgemein:

- Sind allfällige **Vorgaben der Stiftungsurkunde** bezüglich Vermögensanlagen eingehalten?
- Steht die Anlagepolitik grundsätzlich im Einklang mit der **Risikofähigkeit** der Stiftung?

Zusätzlich geprüft wird, **soweit anwendbar**:

1. Zweckgebundenes Vermögen	2. Zweckbezogenes Vermögen	3. Finanzanlagevermögen
Wird durch zweckgebundenes Vermögen der Stiftungszweck adäquat verfolgt?	Haben zweckbezogene Anlagen angemessene Wirkung in Bezug auf den Stiftungszweck? Rechtfertigt die Wirkung bezüglich des Stiftungszwecks allfällige Nachteile der Anlagen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität oder Risikoverteilung?	Werden bei der Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens die allgemeinen Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung (Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung) angemessen beachtet? *

* Bei der Beurteilung der Vermögensanlage kann die Aufsichtsbehörde gemäss bundegerichtlicher Rechtsprechung die Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 49 BVV2 ff.) als Orientierungshilfe beziehen. Die BVS verwendet die entsprechenden Bestimmungen gemäss BVV2 (inkl. Einzel- und Kategorienlimiten) soweit zweckmässig als Orientierungshilfe für die Beurteilung des **Finanzanlagevermögens**. Abweichungen von diesen Limiten können zugelassen werden, sofern die gewählte Anlagestruktur mit der Risikofähigkeit der Stiftung übereinstimmt und eine entsprechende schlüssige Begründung in der Jahresberichterstattung bzw. im Anlagereglement bzw. in den Anlagegrundsätzen erfolgt.

D) Anlagegrundsätze / Anlagereglement

Grundsätzlich wird aus aufsichtsrechtlicher Sicht überprüft, ob sich der Gesamststiftungsrat adäquat mit der Anlagetätigkeit sowie der dafür notwendigen Risikofähigkeit auseinandergesetzt hat.

- Für das **Finanzanlagevermögen** sind die wesentlichen **Anlagegrundsätze** schriftlich festzulegen. Dabei sind mindestens Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Anlagetätigkeit, zur Organisation sowie zur gewählten Anlagestrategie zu machen. Die entsprechenden Beschlüsse des Stiftungsrates sind angemessen zu dokumentieren.
- Spätestens ab einem **Finanzanlagevermögen von CHF 5 Mio.** ist in der Regel die Erstellung und Einreichung eines **Anlagereglements** erforderlich. Als Orientierungshilfe können entsprechende Dokumente der Fachvereinigungen SwissFoundations bzw. proFonds beigezogen werden.

E) Reporting

Im Anhang zur Jahresrechnung sollte mindestens folgendes ersichtlich sein:

- Aufteilung des Finanzanlagevermögens auf die Hauptanlageklassen:
 - **Flüssige Mittel**
 - **Obligationen**
 - **Immobilien**
 - **Aktien**
 - **Alternative Anlagen**
- Anteil **Fremdwährungen** (vor und nach Währungsabsicherungen)